

---

# **DAS GESETZ VOM 25. MÄRZ 2004**

---

**Neue Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und  
die Verringerung strafrechtlicher Bestimmungen im französischen  
Gesellschaftsrecht**

---

---

*Bericht*

---

verfasst von

**Kay GAETJENS**      und      **Gernot ZOTTER**

am 8. Juli 2004

## **I – Die neuen Bestimmungen für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung französischen Rechts („SARL“)**

Artikel L. 223-3 Handelsgesetzbuch („Code du Commerce“):

Die erlaubte Höchstzahl der Gesellschafter wurde von 50 auf 100 angehoben.

Sollte die Zahl der Gesellschafter 100 übersteigen, muss die SARL innerhalb eines Jahres entweder die Zahl der Gesellschafter herabsetzen oder die Gesellschaftsform in eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) wechseln. Sollte dies nicht erfolgen, gilt die SARL als aufgelöst.

Artikel L.223-13 Handelsgesetzbuch

Die Übertragung von Gesellschaftsrechten an ein Familienmitglied eines Gesellschafters:

- In der Gesellschaftssatzung kann festgelegt werden, ob im Fall des Todes eines Gesellschafters der Erbe als neuer Gesellschafter aufgenommen wird oder nicht. Der Ausschluss der Erben ist also möglich.
- Die Satzung kann auch vorsehen, wer im Falle des Todes eines Gesellschafters seinen Platz einnimmt (Lebensgefährte, ein oder mehrere Erben oder jegliche andere Person).

Artikel L.223-14 Handelsgesetzbuch

Die Abtretung von Gesellschaftsrechten an Dritte:

- Die nötige Mehrheit für Gesellschafterbeschlüsse wurde von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  der Gesellschafterrechte verringert.
- Sollte der Beschluss zur Abtretung der Gesellschaftsrechte nicht zustande kommen, obliegt es den Gesellschaftern, diese Rechte innerhalb von drei Monaten zu erwerben. Der Preis wird nach Artikel 1843-4 Zivilgesetzbuch („Code Civil“) festgesetzt.
- Sollte ein Gutachten von Nöten sein, werden die Kosten von der Gesellschaft getragen (Art. L.223-1 Abs. 7 Handelsgesetzbuch). Gegenteilige Bestimmungen sind nichtig.
- Der Geschäftsführer der SARL kann mehrmals das zuständige Handelsgericht um eine Verlängerung der Frist von drei auf höchstens sechs Monate anrufen.

Artikel L.223-8 Handelsgesetzbuch

Die Rücknahme des Gesellschaftskapitals durch die einzahlenden Gesellschafter ist sechs Monate nach der ersten Einlage möglich, wenn die SARL:

- noch nicht gegründet wurde (bestehende Bestimmung) oder
- noch nicht im Handelsregister eingetragen wurde (neue Bestimmung).

Die Rücknahme des Kapitals einzelner Gesellschafter kann wie bisher nur mit gerichtlicher Genehmigung erfolgen. Wohingegen von nun an ein gemeinsamer

Bevollmächtigter der Gesellschafter die Rücknahme des Kapitals direkt (bei der Bank) vornehmen kann, ohne das Handelsgericht um eine Genehmigung anrufen zu müssen.

## **II – Die Organisation der Geschäftsführung der SARL**

### A – Die Ernennung der Geschäftsführer

Artikel L.223-18 Handelsgesetzbuch

Zur Ernennung der Geschäftsführer war bisher ein Gesellschafterbeschluss mit absoluter Mehrheit der Gesellschafterrechte nötig. Sollte auf diese Weise kein Beschluss zustande kommen, sehen die neuen Bestimmungen einen zweiten Durchgang vor, in welchem die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Ernennung ausreichen. Wie viele Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend sind, ist unerheblich.

### B – Die Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit

Artikel L.223-18 Handelsgesetzbuch

Für die Löschung des Namens des Geschäftsführers aus der Satzung war bisher wie generell für Änderungen der Satzung ein Gesellschafterbeschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Gesellschaftsrechte nötig. Von nun an ist dazu nur noch die Hälfte der Gesellschafterrechte und, sollte diese nicht zustande kommen, die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausreichend.

Artikel L.223-25 Handelsgesetzbuch

Zur Abberufung von Geschäftsführern ist ebenfalls in erster Linie die einfache Mehrheit der Gesellschafterrechte und in zweiter Linie die Hälfte der abgegebenen Stimmen nötig. Allerdings kann die Satzung eine höhere Mehrheit fordern, was praktisch sogar zur Unabsetzbarkeit der Geschäftsführer führen kann. Die Möglichkeit der Abberufung der Gesellschafter durch den zuständigen Richter steht allerdings weiterhin offen (Art. L.223-25 Abs. 2 Handelsgesetzbuch).

### C – Die Entscheidungsgewalt der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer können die Veränderung des Gesellschaftssitzes beschließen. Sie können auch die Satzung insofern abändern, als diese nicht konform mit den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist.

Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen:

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Gesellschaftern zwei Wochen vor der Versammlung die benötigten Dokumente (Geschäftsbericht, Jahresabschluss, Text der vorgeschlagenen Beschlüsse...) zukommen zu lassen.

Eine Gesellschafterversammlung zur Ersetzung des verstorbenen alleinigen Geschäftsführers kann vom Rechnungsprüfer und von jedem Gesellschafter einberufen werden.

### III – Die Ausgabe von Anteilen der SARL

Artikel L.223-11 Handelsgesetzbuch:

Der SARL war es bisher unter Nichtigkeitsdrohung verboten, Gesellschaftsanteile auszugeben. Dieses Verbot erhält insofern eine Ausnahme, als nominale Gesellschaftsanteile unter den folgenden drei Bedingungen ausgegeben werden dürfen:

- Es muss sich um eine große SARL handeln, bei der zwei der folgenden Kriterien vorliegen:
  - eine Bilanzsumme von mindestens 1.550.000 €
  - Umsätze von mindestens 3.100.000 €(ohne Steuern),
  - mindestens 50 Arbeitnehmer.
- Die drei letzten Jahresabschlüsse müssen per Gesellschafterbeschluss gesetzmäßig angenommen worden sein.
- Die Ausgabe der Anteile darf nicht auf einem öffentlichen Aufruf zur Zeichnung („*appel public à l'épargne*“) beruhen.

Artikel L.223-11 Abs. 2 Handelsgesetzbuch:

Die Hauptversammlung der SARL entscheidet über die Ausgabe laut den auf Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen (Artikel L.228-40 ff Handelsgesetzbuch mit Ausnahme der Bestimmungen über den öffentlichen Aufruf zur Zeichnung).

Die SARL ist verpflichtet, die Zeichnenden über die Ausgabebedingungen laut einer noch zu erlassenden Verordnung nach Stellungnahme des „*Conseil d'État*“ zu informieren. Solange diese Verordnung allerdings nicht erlassen ist, dürften keine Gesellschaftsanteile ausgegeben werden.

### IV – Die Verringerung strafrechtlicher Bestimmungen im französischen Gesellschaftsrecht

Über die Beschlussfassungen von leitenden Organen und Verwaltungsorganen einer Aktiengesellschaft muss Protokoll geführt werden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung war bisher mit einer Geldstrafe von 3.750 € bedroht. Diese strafrechtliche Sanktion (Artikel L.242-7 Handelsgesetzbuch) wurde aufgehoben und durch die Nichtigkeit der Beschlüsse ersetzt (Artikel L.235-14 Handelsgesetzbuch). Die Nichtigkeit kann allerdings nur von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und nicht von einfachen Aktionären, wie bereits von der Rechtsprechung anerkannt, eingeklagt werden.

Die Einreichung der Nichtigkeitsklage ist zeitlich bis zur zweiten Versammlung nach jener, in welcher nicht Protokoll geführt worden ist, beschränkt. Diese Bestimmung bringt zwei Unklarheiten mit sich:

- Der Originaltext ist zweideutig und lässt eine Auslegung der Frist sowohl bis zur ersten als auch bis zur zweiten Versammlung nach jener, in der nicht Protokoll geführt wurde, zu.
- Das Intervall zwischen den Versammlungen kann in der Satzung geregelt werden. Zwingend ist lediglich eine Versammlung pro Jahr.

Je nach Satzungsbestimmungen und Interpretation des Gesetzestextes kann die Frist demnach von einem Monat bis zu zwei Jahren betragen.

Der zuständige Richter des Handelsgerichtes („*Tribunal de Commerce*“) kann eine Frist zur Behebung der Nichtigkeit festsetzen (Artt. L.235-4 und L.235-5 Handelsgesetzbuch). Der für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständige Richter („*juge des référés*“) kann angerufen werden, die Eintragung der Versammlungsprotokolle in einem speziellen Verzeichnis anzuordnen.

#### Artikel L.242-15 Handelsgesetzbuch

Die Nichteinhaltung der Protokollführung in der Aktionärsversammlung wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von 3.750 € bestraft. Diese Strafdrohung gilt nunmehr auch, wenn Protokoll geführt wird, dieses allerdings nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben (Ort, Datum und Art der Einberufung der Versammlung, Tagesordnung, Anzahl der in der Versammlung vertretenen Aktien, Zusammenfassung der Debatte, behandelte und zum Beschluss vorgeschlagene Texte und Abstimmungsergebnisse) enthält.

#### Artikel L. 245-13 Handelsgesetzbuch

Für Generalversammlungen („*assemblée générale des obligataires*“) liegt die Strafdrohung für die Nichteinhaltung der Protokollführung oder die Vernachlässigung der Mindestangaben bei 4.500 €

Sollte keine Niederschrift vorliegen, kann bei Gericht ein Verwaltungszwangsverfahren („*procédure d'injonction*“) beantragt werden (Art. L.238-5 Handelsgesetzbuch).

Die Geschäftsführer von Aktiengesellschaften sind verpflichtet, den Aktionären die für Aktionärsversammlungen nötigen Dokumente zu übermitteln. Die bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung vorgesehenen strafrechtlichen Bestimmungen, welche eine Geldstrafe von 4.500 € bzw. 3.750 € vorsahen, wurden aufgehoben (Artt. L.242-12 und L.242-13 Handelsgesetzbuch). Stattdessen kann bei Gericht ein Verwaltungszwangsverfahren beantragt werden (Art. L.238-1 Handelsgesetzbuch).

Die Ausgabe von handelbaren Wertpapieren, deren Nominalwert unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwert liegt, ist nicht mehr mit einer Geldstrafe von 9.000 € bedroht (Aufhebung des Art. L.245-9 Handelsgesetzbuch).

